
Master-Prüfung**Modul: Umweltrecht****14. Januar 2013, 16.00–18.00 Uhr**

Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

Aufgabe 1**62 Pt.****a)****15 Pt.**

Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG müssen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (vorsorgliche Emissionsbegrenzung) (2). Emissionen können unter anderem durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten eingeschränkt werden (Art. 12 Abs. 1 lit. a USG) (2). Emissionsgrenzwerte zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung hat der Gesetzgeber in der LRV und den zugehörigen Anhängen festgesetzt (1). (5)

Neue stationäre Anlagen müssen gemäss Art. 3 Abs. 1 LRV die in Anhang 1 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten, sofern nicht gemäss Art. 3 Abs. 2 LRV die ergänzenden und abweichenden Anforderungen nach den Anhängen 2, 3 und 4 zur Anwendung kommen (3). U möchte eine neue Anlage erstellen; laut Sachverhalt fällt diese nicht in den Anwendungsbereich der Anhänge 2, 3 und 4, weshalb die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss Anhang 1 eingehalten werden müssen (1). Die zulässigen Emissionsgrenzwerte für SO₂ ergeben sich aus Anhang 1 Ziff. 62 i.V.m. 61 lit. d (1). Bei einem Massenstrom von 2500 g/h oder mehr liegt die Emissionsgrenzwerte für SO₂ bei 250 mg/m³ (1). Die geplante Fabrik wird voraussichtlich 300 mg/m³ an gasförmigem Schwefeldioxid (SO₂) bei einem Massenstrom von 3000 g/h ausstossen, weshalb der Emissionsgrenzwert überschritten ist (1). (7)

Sind Emissionsgrenzwerte festgelegt, gelten Massnahmen zur Erreichung dieser Grenzwerte als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG, unabhängig von der Höhe der im Einzelfall dafür aufzuwendenden Kosten (2). Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend das gleiche Ziel mit einer kostengünstigeren Massnahme erreicht werden könnte, gehen aus dem Sachverhalt nicht hervor (1 ZP). Im Übrigen erscheint ein Kostenaufwand von 1 Prozent der Anlagekosten auch unter dem Blickwinkel des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV) zumindest nicht von vornherein als unverhältnismässig (1 ZP). (2)

Fazit: Die Behörde durfte die Massnahme zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung anordnen. (1)

b)**11 Pt.**

Die in den Anhängen 1–4 LRV festgelegten vorsorglichen Emissionsbegrenzungen haben abschliessenden Charakter (1). Deshalb dürfen im Anwendungsbereich dieser LRV-Anhänge nicht

unmittelbar gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG weitergehende Massnahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung angeordnet werden; dies auch dann nicht, wenn sie sich als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar erweisen (2). Nur wenn die LRV keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, können Emissionen gemäss Art. 4 Abs. 1 LRV im Einzelfall so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (1 ZP). Für Schwefeldioxid (SO₂) wurden in Anhang 1 LRV unter Ziff. 6 Emissionsgrenzwerte festgelegt, weshalb diese massgebend sind (1). Folglich können keine weitergehenden *vorsorglichen* Emissionsbegrenzungen verlangt werden (1). (5)

Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 USG i.V.m. Art. 5 LRV können *verschärfte* Emissionsbegrenzungen angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine einzelne Anlage schädliche oder lästige Einwirkungen, d.h. übermässige Immissionen verursachen wird (2). Verschärfte Emissionsbegrenzungen sind damit nur möglich, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, und zwar durch die betreffende Anlage allein (2). Gemäss Sachverhalt ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass in der näheren Umgebung die Immissionsgrenzwerte für SO₂ überschritten werden, weder durch die Fabrik von U allein noch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen (1). Deshalb können keine verschärften Emissionsbegrenzungen angeordnet werden (1). (6)

Fazit: Die Behörde darf keine weitergehende Reduktion anordnen.

c)

22 Pt.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 USG und Art. 8 Abs. 1 LRV müssen bestehende Anlagen saniert werden, wenn sie den Bestimmungen der LRV nicht genügen (2). Eine Sanierungspflicht kann auch bestehen, wenn die Anlage keine übermässigen Immissionen verursacht (1). Die Fabrik von E ist seit 1982 in Betrieb. Damit ist sie älter als die massgebenden Bestimmungen im USG und der LRV, weshalb sie als bestehende (alte) Anlage zu behandeln ist (2). Die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen bei neuen stationären Anlagen gelten gemäss Art. 7 LRV auch für bestehende stationäre Anlagen (2). Folglich müssen auch bestehende Anlagen die Emissionsgrenzwerte nach den Anhängen der LRV einhalten (1). (8)

Die Fabrik von E überschreitet die Emissionsgrenzwerte gemäss Anhang 1 Ziff. 6 LRV (1). Damit ist die Anlage sanierungsbedürftig im Sinne von Art. 8 Abs. 1 LRV (1). Massnahmen zur Reduktion der Emissionen – zum Beispiel der Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage – können demnach grundsätzlich angeordnet werden. (2)

Auf Gesuch hin gewährt die Behörde dem Inhaber gemäss Art. 17 Abs. 1 USG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 LRV Sanierungserleichterungen, wenn eine Sanierung unverhältnismässig, insbesondere technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist (2). Als Sanierungserleichterungen kommen gemäss Art. 11 Abs. 2 LRV subsidiär zu längeren Sanierungsfristen auch mildere Emissionsbegrenzungen – wie die von E vorgeschlagenen kostengünstigeren Massnahmen – in Frage (3). (5)

Mangels anderer Hinweise ist der Einbau der Rauchgasentschwefelungsanlage als technisch und betrieblich möglich zu qualifizieren (1). Die Investitionskosten betragen gemäss Sachverhalt Fr. 100'000. Die Anlage ist gleich gross wie die Fabrik von U, so dass sich der Anlagewert – abzüglich der Altersentwertung – ebenfalls in der Grössenordnung von Fr. 10 Mio. bewegen dürfte. Damit erscheint die Massnahme, die sich im Bereich von 1 Prozent des mutmasslichen Werts der Anlage bewegt, zumindest nicht als offensichtlich unverhältnismässig bzw. wirtschaftlich nicht tragbar. Allerdings wird die Behörde die von E namhaft gemachten kostengünstigeren Massnahmen näher zu prüfen haben. Zwar kann mit diesen das in Anhang 1 LRV vorgeschriebene Emissionsniveau von 250 mg/m³ nicht ganz erreicht werden; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die IGW

für SO₂ in der Umgebung nirgends überschritten werden, weshalb etwas höhere Emissionen einer Altanlage u.U. in Kauf genommen werden müssen. Die Verhältnismässigkeit bzw. wirtschaftliche Tragbarkeit der Massnahme lässt sich aufgrund der vorhandenen Angaben nicht abschliessend beurteilen (5 Pt. für gute Begründung, die auch zu einem eindeutigeren – positiven oder negativen – Ergebnis führen kann). (6)

Fazit: Die Behörde kann den Einbau der Rauchgasentschwefelungsanlage anordnen / nicht anordnen (1 Pt. für folgerichtiges Fazit). (1)

d)

14 Pt.

Die Fabrik C wird voraussichtlich 250 mg/m³ SO₂ bei einem Massenstrom von 3000 g/h ausstossen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 LRV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 6 LRV wird sie damit die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte einhalten (1). Da die Fabrik C gemäss Sachverhalt für sich allein keine übermässigen Immissionen verursachen wird, sind keine verschärften Emissionsbegrenzungen nach Art. 5 LRV möglich (1). Aus lufthygienischen Gründen kann die Bewilligung für die Fabrik C deshalb nicht verweigert werden (1). (3)

Gemäss Sachverhalt werden durch die Erstellung der Fabrik C die Immissionen im Jahresmittelwert auf 38 µg/m³ ansteigen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 USG legt der Bundesrat zur Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen Immissionsgrenzwerte fest; für Luftschadstoffe sind diese in Anhang 7 der LRV aufgeführt (1). Der Immissionsgrenzwert für SO₂ beträgt gemäss Anhang 7 30 µg/m³ im Jahresmittelwert (1). Nach Erstellung der Fabrik C werden damit voraussichtlich die Immissionsgrenzwerte für SO₂ überschritten (1). (3)

Wird eine Überschreitung oder eine erwartete Überschreitung der Immissionsgrenzwerte durch mehrere Quellen verursacht, so erstellt die zuständige Behörde gemäss Art. 44a USG (und Art. 31 LRV) einen Massnahmenplan, der zur Verminderung oder Beseitigung dieser Einwirkungen innert angesetzter Frist beiträgt (2). Der Massnahmenplan ist in erster Linie ein Koordinationsinstrument (1). Massnahmenpläne sind gemäss Art. 44a Abs. 2 USG lediglich behördenverbindlich (1 ZP); sie stellen keine Rechtsgrundlage für Emissionsbegrenzungen dar (1 ZP). Vorliegend tragen die Fabriken A, B, U und C zur Immissionsgrenzwertüberschreitung bei, weshalb nach einem Massnahmenplan vorzugehen ist (1). (4)

Der Massnahmenplan kann zur Reduktion der Gesamtbelastung ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen vorsehen (Art. 32 Abs. 2 lit. a LRV) (2). Die Massnahmen müssen allerdings – entsprechend dem Lastengleichheitsprinzip als Konkretisierung des Rechtsgleichheitsgebots (1 ZP) – anteilmässig auf alle Emittenten verteilt werden (1). Die Fabriken A, B, U und C wären entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbelastung zu einer Reduktion zu verpflichten (1). (4)

Aufgabe 2**76 Pt.****a)****10 Pt.**

Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können (Art. 10a Abs. 2 USG) (2). Die betreffenden Anlagetypen wurden im Anhang der UVPV bezeichnet (Art. 10a Abs. 3 USG i.V.m. Art. 1 UVPV) (2). Dieser Katalog der UVP-pflichtigen Anlagen ist abschliessender Natur (ZP). (4)

Gemäss Nr. 60.4 des Anhangs der UVPV unterliegen Beschneiungsanlagen der UVP, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m² beträgt (2). Dieser Schwellenwert wird hier mit einer maximal beschneibaren Fläche von 60'000 m² überschritten (1). (3)

Massgebend für das Auslösen der UVP-Pflicht ist die Kapazität einer Anlage und nicht deren tatsächliche Auslastung (1); dies kommt sowohl in Art. 10 Abs. 2 USG ("Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten *können*") als auch in Nr. 60.4 des Anhangs der UVPV ("beschneibar") eindeutig zum Ausdruck (ZP). Das Argument der zuständigen Behörde, auf eine UVP könne verzichtet werden, da die Beschneiungsanlage nur in Ausnahmesituationen zum Einsatz kommen solle, ist damit im Zusammenhang mit der UVP-Pflicht nicht relevant (1). Es spielt erst bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit selbst eine Rolle (ZP). (2)

Fazit: Auf die Durchführung einer UVP wurde zu Unrecht verzichtet. (1)

b)**14 Pt.**

Zur Sicherung angemessener Restwassermengen (ZP) statuiert das Gewässerschutzgesetz eine Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen. Gemäss Art. 29 lit. b GSchG braucht eine Bewilligung, wer aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (2). (2)

Die Betreiber des Skilifts wollen das für die Beschneiungsanlage notwendige Wasser aus dem Blausee holen, der das Tobelbächli speist. Der Blausee ist ein See im Sinn von Art. 29 lit. b GSchG. Zu prüfen sind folgende Punkte: Erstens, ob die Wasserentnahme über den Gemeingebrauch hinausgeht, zweitens, ob es sich beim Tobelbächli um ein Fließgewässer mit ständiger Wasserführung handelt (der Wasserbestand des Blausees [$\frac{1}{2}$ ZP] und die Wasserführung des Rheins [$\frac{1}{2}$ ZP] sind dabei unbeachtlich), und drittens, ob der Blausee die Wasserführung des Tobelbächlis wesentlich beeinflusst. Sind all diese Punkte zu bejahen, ist die Wasserentnahme bewilligungspflichtig (ZP für gute Auslegeordnung).

Über den Gemeingebrauch hinaus geht die Benutzung einer öffentlichen Sache, wenn sie entweder nicht mehr bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist (ZP). Zur maschinellen Schneeproduktion für eine Fläche von 60'000 m² wird eine beträchtliche Wassermenge benötigt, so dass deren Entnahme nicht mehr als bestimmungsgemäss gelten kann (1). Die geplante Wasserentnahme geht damit über den Gemeingebrauch hinaus (1). (2)

Von ständiger Wasserführung spricht man, wenn die Abflussmenge Q_{347} grösser als Null ist (Art. 4 lit. i GSchG) (2). Abflussmenge Q_{347} ist die Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist (Art. 4 lit. h GSchG) (2). Die Abflussmenge des Tobelbächlis muss also im Durchschnitt von zehn Jahren während mindestens 347 Tagen im Jahr grösser als Null sein. Gemäss Sachverhalt trocknet das Tobelbächli im Sommer

immer wieder für ein paar Tage aus; die Rekorddauer beträgt zwei Wochen, also 14 Tage (1). Damit war die Abflussmenge des Tobelbächlis auch im trockensten Jahr während 351 Tagen grösser als Null (1). Beim Tobelbächli handelt es sich somit um ein Fließsgewässer mit ständiger Wasserführung (1). (7)

Das Tobelbächli wird vom Blausee wesentlich beeinflusst (1), da die Wasserführung des Tobelbächlis gemäss Sachverhalt vom Schmelzwasser abhängig ist, das im Blausee gesammelt wird (1), und im Übrigen von keinen weiteren Zuflüssen die Rede ist (ZP). (2)

Fazit: Die Betreiber des Skilifts müssen eine Bewilligung nach Art. 29 lit. b GSchG einholen. (1)

c)

36 Pt.

Zu prüfen ist die Zulässigkeit des Baus der neuen Skipiste nach WaG sowie nach NHG.

WaG:

Die neue Skipiste soll durch einen Wald führen. Zu prüfen ist, ob dies eine Rodung darstellt und ob allenfalls eine Ausnahmegewilligung für dieses Vorhaben erteilt werden kann ($\frac{1}{2}$ ZP für gute Problemerkennung).

Im Einklang mit dem Walderhaltungsgebot (Art. 3 WaG) (ZP) statuiert Art. 5 Abs. 1 WaG ein ausdrückliches Rodungsverbot (2). Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG) (2). Fraglich ist nun, ob es sich bei der Schneise im Schutzwald überhaupt um Waldboden handelt und ob die Nutzung als Skipiste eine Zweckentfremdung darstellt ($\frac{1}{2}$ ZP für gute Problemerkennung). (4)

Der Begriff des Waldes wird in Art. 2 Abs. 1 WaG grundsätzlich als bestockte Fläche definiert. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG gelten als Wald aber auch unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blößen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen (2). Hier handelt es sich um eine durch ein Naturereignis herbeigeführte Blösse (1) – welche gegebenenfalls nach Art. 23 Abs. 1 WaG wieder zu bestocken ist (ZP) – und damit um Wald (1). Die Schneise soll in den Wintermonaten als Skipiste genutzt werden, wofür einige bauliche Massnahmen (Terrainveränderungen, Markierungspfosten) notwendig sind. Dies stellt eine dauernde Zweckentfremdung von Waldboden (1) und damit eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar (1). Daran ändert nichts, dass diese Nutzung nur in den Wintermonaten stattfindet (ZP). (6)

Für eine Zweckentfremdung (Rodung) ist mithin eine Ausnahmegewilligung erforderlich (1), die nur unter den Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2–4 WaG erteilt werden kann (1): Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zusätzlich müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (lit. a), das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (lit. b), und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (lit. c). Gemäss Art. 5 Abs. 3 WaG gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke, ausdrücklich nicht als wichtige Gründe im Sinn von Abs. 2 (1). (3)

Das (private) Interesse der Betreiber des Skilifts an der neuen Skipiste ist finanzieller Natur, soll mit deren Inbetriebnahme doch dem mangelnden "touristischen Erfolg" entgegengewirkt werden. Dieses Interesse ist kein "wichtiger Grund" (vgl. Art. 5 Abs. 3 WaG), der das öffentliche Interesse an der Walderhaltung zu überwiegen vermöchte. Gegen eine Ausnahmegewilligung sprechen ferner die zumindest fragwürdige Standortgebundenheit des Projekts sowie der Umstand, dass es sich um

einen Schutzwald handelt. Aufgabe eines Schutzwaldes ist es, die Umgebung vor Naturgefahren – namentlich vor Schlamm- und Schneelawinen – zu schützen. Wird die Schneise umgenutzt und nicht wiederaufgeforstet, so kann die Schutzfunktion nicht länger gewährleistet werden. Für die Skipiste kann damit keine Rodungsbewilligung erteilt werden (5 Pt. für gute Argumentation). (5)

Fazit: Das Vorhaben ist aus waldrechtlicher Sicht unzulässig. (1)

NHG:

Der Schutzwald befindet sich teilweise im BLN-Gebiet "Hochlaueri". Zu prüfen ist, ob der Bau einer Skipiste aus Sicht des Natur- und Heimatschutzes zulässig ist.

Das BLN ist ein Bundesinventar von Objekten mit nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 5 ff. NHG (1). Für diese Objekte gilt der Grundsatz der ungeschmälerten Erhaltung bzw. zumindest der grösstmöglichen Schonung (vgl. Art. 6 Abs. 1 NHG) (2). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG) (2). (5)

Zunächst ist zu prüfen, ob das Vorhaben eine Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG darstellt. Um dies zu beurteilen, müssen die konkretisierten Schutzziele für das Objekt herangezogen werden (1). Es muss also eruiert werden, welche Eigenschaften das Gebiet "Hochlaueri" als Objekt von nationaler Bedeutung überhaupt schützenswert machen bzw. ungeschmälert zu erhalten sind (ZP). Das Gebiet "Hochlaueri" wird als "naturnahe Alpenlandschaft mit nahezu unberührten Buchen-, Weisstannen- und Fichtenwäldern mit vielfältiger Flora und Fauna" bezeichnet. Damit steht fest, dass gerade die in diesem Gebiet liegenden Wälder einen Teil der Schutzwürdigkeit dieses Gebiets ausmachen (1). Die Schneise, die als Skipiste genutzt werden soll, verläuft *durch* den Wald. Das ständige Befahren in den Wintermonaten würde sich negativ auf die Flora und Fauna des Gebiets und damit auch auf die "Naturnähe" und "Unberührtheit" der Buchen-, Weisstannen- und Fichtenwälder auswirken, so dass das Gebiet "Hochlaueri" nicht in seiner jetzigen Qualität erhalten bliebe (1). Das Vorhaben hätte ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung des Gebiets zur Folge (1) und ist damit nach Art. 6 Abs. 2 NHG zu beurteilen. (4)

Weiter muss die Erfüllung einer Bundesaufgabe in Frage stehen. Was unter der Erfüllung einer Bundesaufgabe zu verstehen ist, wird in Art. 2 NHG exemplarisch angeführt: Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG stellen Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen explizit eine Bundesaufgabe dar (2). Da für das Vorhaben (wie oben dargelegt) eine Rodungsbewilligung eingeholt werden muss, erfolgt der Eingriff in Erfüllung einer Bundesaufgabe (1). (3)

Art. 6 Abs. 2 NHG sieht eine qualifizierte Interessenabwägung vor (ZP): Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung ist nur zulässig, wenn der ungeschmälerten Erhaltung des Objekts *gleich- oder höherwertige Interessen* von ebenfalls *nationaler Bedeutung* entgegenstehen. Bevor eine Interessenabwägung durchgeführt werden kann, muss also eruiert werden, ob am Bau der neuen Skipiste ein Interesse von nationaler Bedeutung besteht (½ ZP für gute Problemerkennung).

Dem Bau einer Skipiste ist kein öffentliches Interesse inhärent, welches sich von der Bundesverfassung ableiten liesse und damit ein Indiz für die nationale Bedeutung desselben darstellen könnte (ZP). Das Interesse am Bau einer Skipiste ist in erster Linie privater Natur (1). Ein öffentliches Interesse könnte darin gesehen werden, der Bevölkerung die Erholung in der Natur zu ermöglichen und die Wirtschaft im Dorf M zu stärken (1). Diese Interessen sind aber nicht von nationaler, son-

dem lediglich von lokaler Bedeutung (1). Der Eingriff in das BLN-Gebiet "Hochlaueri" lässt sich damit nicht rechtfertigen (1). (4)

Fazit: Das Vorhaben ist auch aus Sicht des Natur- und Heimatschutzrechts unzulässig. (1)

d)

16 Pt.

Der WWF Schweiz will nicht zur Wahrung eigener Interessen als juristische Person, sondern zur Wahrung ideeller (öffentlicher) Interessen Beschwerde erheben (1). Dies ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der ideellen Verbandsbeschwerde erfüllt sind (1). Es ist nicht bekannt, vor welcher Instanz der WWF Schweiz Beschwerde erheben kann. Dies ist aber für die Beurteilung der Legitimation des WWF Schweiz unbedeutend, da gemäss dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens (Art. 111 Abs. 1 BGG) die Legitimation vor allen kantonalen Vorinstanzen nicht enger ausgestaltet werden darf als diejenige vor Bundesgericht (ZP). Gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG sind Organisationen zur Beschwerde legitimiert, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (2). Eine solche Regelung findet sich im USG sowie im NHG (1). (5)

Das Beschwerderecht steht Organisationen gegen Verfügungen kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden zu (vgl. Art. 55 Abs. 1 USG, Art. 12 Abs. 1 NHG) (1). Hier erteilt eine kantonale Behörde eine Bewilligung. Dies stellt eine Verfügung einer kantonalen Behörde dar (1). Organisationen sind nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG (je Abs. 1 und 2) unter folgenden Voraussetzungen zur Beschwerde legitimiert: Sie müssen gesamtschweizerisch tätig sein, rein ideelle Zwecke verfolgen und sind nur zu Rügen in Rechtsbereichen befugt, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden (1). Es kann davon ausgegangen werden, dass der WWF Schweiz diese Voraussetzungen erfüllt (1). Der WWF Schweiz ist denn auch als beschwerdeberechtigte Organisation im Anhang der VBO aufgeführt (Nr. 3) (1). Allerdings kommt der VBO lediglich deklaratorische Wirkung zu (ZP). (5)

Das Verbandsbeschwerderecht nach USG knüpft an der *UVP-Pflicht* an (1 ZP). Vorliegend kommt dies aber nicht in Betracht (1 ZP), weil der Schwellenwert von 5'000 m² bei Terrainveränderungen für Schneesportanlagen (Ziff. 60.3 UVPV-Anhang) (2 ZP) mit 1'000 m² nicht erreicht wird (1 ZP).

Das Verbandsbeschwerderecht gestützt auf das NHG setzt voraus, dass die Erfüllung einer Bundesaufgabe in Frage steht (vgl. Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BV sowie den Titel des 1. Abschnitts des NHG) (2). Wie bei Teilaufgabe c dargelegt, stellt das Erteilen von Rodungsbewilligungen gemäss Art. 2 lit. b NHG eine Bundesaufgabe dar (1). (*Bemerkung: Falls nicht bereits bei Teilaufgabe c geprüft, werden für die Aussage, dass Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG explizit eine Bundesaufgabe darstellen und für das Vorhaben eine Rodungsbewilligung eingeholt werden muss, maximal 3 Punkte statt 1 Punkt vergeben.*) Ferner muss der Entscheid Auswirkungen auf die Natur bzw. auf die Landschaft haben (1). Dies ist beim Bau einer Skipiste in einem BLN-Gebiet ohne weiteres der Fall (1). (5)

Fazit: Der WWF Schweiz kann die Verfügung demnach anfechten (auf dem ordentlichen Rechtsweg). (1)